

## Kolloquium im SPB 8a, SS 2022

**Fall Nr. 4:** EuGH, Rs. C-646/20, *Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Landesamtsaufsicht gegen TB, Beteiligte: Landesamt Mitte von Berlin, RD*

Schlussanträge AG Collins, 5.5.2022, EU:C:2022:357

Frau TB besitzt die deutsche und die italienische Staatsangehörigkeit. Sie heiratete am 20. September 2013 in Berlin standesamtlich Herrn RD, einen italienischen Staatsangehörigen. Das Standesamt in Berlin beurkundete diese Eheschließung im Eheregister.

Die Ehegatten erklärten am 30. März 2017 vor dem Zivilstandsbeamten in Parma (Italien), sich trennen zu wollen. Sie erklärten, keine minderjährigen Kinder und keine volljährigen geschäftsunfähigen oder schwerbehinderten oder wirtschaftlich unselbständigen Kinder zu haben. Sie gaben ferner an, im Rahmen ihrer Trennung keine Vereinbarung zur Übertragung ihrer Vermögenswerte getroffen zu haben. Ihre jeweiligen Erklärungen bestätigten sie später vor dem Zivilstandsbeamten.

Die Ehegatten erschienen am 15. Februar 2018 erneut vor dem Zivilstandsbeamten und erklärten unter Verweis auf ihre Erklärungen vom 30. März 2017, sich scheiden lassen zu wollen. Ihre Erklärungen bestätigten sie später vor dem Zivilstandsbeamten; dieser erteilte eine Bescheinigung über die Scheidung mit Wirkung vom 15. Februar 2018.

Frau TB beantragte daraufhin beim Standesamt in Berlin, diese Scheidung im Eheregister zu beurkunden. Da das Standesamt Zweifel hatte, ob die Scheidung im Eheregister zu beurkunden war oder ein Anerkennungsverfahren nach § 107 Abs. 1 FamFG erforderlich war, legte das Standesamt die Sache dem Amtsgericht Schöneberg (Berlin, Deutschland) zur Entscheidung vor. Das Amtsgericht entschied am 1. Juli 2019, dass für die Beurkundung der Scheidung im Eheregister ihre Anerkennung nach dem Verfahren des § 107 Abs. 1 FamFG erforderlich sei. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (Berlin, Deutschland) war jedoch der Ansicht, dass die Scheidung automatisch anerkannt werden müsse. Sie lehnte es daher ab, das Verfahren nach § 107 Abs. 1 FamFG einzuleiten.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Berlin vom 1. Juli 2019 hat Frau TB Beschwerde beim Kammergericht (Berlin, Deutschland) eingelegt. Das Beschwerdegericht gab der Beschwerde statt und wies das Standesamt in Berlin an, die Scheidung ohne weiteres Verfahren im Eheregister zu beurkunden. Gegen die Entscheidung des Kammergerichts hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Berlin, Deutschland), die für die Aufsicht über die Standesämter zuständige Behörde,

Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Offenbar sind die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport in dieser Frage unterschiedlicher Ansicht.

Der Bundesgerichtshof hat seiner Auffassung nach zur Entscheidung über diese Beschwerde zu beurteilen, ob die Scheidung, deren Anerkennung Frau TB begehrt, eine Entscheidung im Sinne von Art. 2 und Art. 21 der Verordnung Nr. 2201/2003 ist, so dass nach § 97 FamFG für ihre Beurkundung im Eheregister kein zusätzliches Anerkennungsverfahren erforderlich ist.

Dem Vorabentscheidungsersuchen zufolge werden hierzu in der deutschen Rechtslehre verschiedene Ansichten vertreten. (...)

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen. Er hat dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Handelt es sich bei einer Eheauflösung auf der Grundlage von Art. 12 des Decreto legge Nr. 132/2014 um eine Entscheidung über die Scheidung einer Ehe im Sinne der Verordnung Nr. 2201/2003?

2. Für den Fall der Verneinung von Frage 1: Ist eine Eheauflösung auf der Grundlage von Art. 12 des Decreto legge Nr. 132/2014 entsprechend der Regelung des Art. 46 der Verordnung Nr. 2201/2003 zu öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen zu behandeln?

### **Hinweis zum italienischen Ehescheidungsrecht:**

Art. 12 des Decreto legge n. 132 – Misure urgenti di degiurisdizionalizzazione ed altri interventi per la definizione dell'arretrato in materia di processo civile vom 12. September 2014 (Decreto legge Nr. 132 über Sofortmaßnahmen zur außergerichtlichen Beilegung und sonstige Maßnahmen zur Verringerung der Rückstände bei der Bearbeitung von Zivilverfahren, im Folgenden: Decreto legge Nr. 132/2014), das nach Änderungen durch die Legge n. 162 (Gesetz Nr. 162) vom 10. November 2014 in ein Gesetz umgewandelt wurde, bestimmt:

„1. Die Ehegatten können vor dem Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde eines der Ehegatten oder der Gemeinde, in der die Ehe eingetragen wird, als Zivilstandsbeamten gemäß Art. 1 des Dekrets Nr. 396 des Präsidenten der Republik vom 3. November 2000, auf ihren Wunsch mit Beistand durch einen Rechtsanwalt, eine Vereinbarung über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b des Gesetzes Nr. 898 vom 1. Dezember 1970 eine Vereinbarung über die Auflösung der Ehe oder die Aufhebung der zivilen Wirkungen der Ehe oder eine Vereinbarung über eine Änderung der Bedingungen der Trennung oder Scheidung schließen.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn die Ehegatten minderjährige Kinder oder volljährige geschäftsunfähige, im Sinne von Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 schwerbehinderte oder finanziell unselbständige Kinder haben.

3. Jede Partei gibt gegenüber dem Zivilstandsbeamten, auf ihren Wunsch mit Beistand durch einen Rechtsanwalt, persönlich die Erklärung ab, dass sie die Trennung oder die Aufhebung der zivilen Wirkungen der Ehe oder die Auflösung der Ehe nach den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen wünscht. Dies gilt auch für jede Änderung der Bedingungen der Trennung oder der Scheidung. Die Vereinbarung darf keine Regelungen über die Übertragung von Vermögenswerten enthalten. Das die Vereinbarung enthaltende Dokument wird unmittelbar nach Abgabe der in diesem Absatz genannten Erklärungen aufgenommen und unterzeichnet. In den Fällen des Abs. 1 ersetzt die Vereinbarung eine gerichtliche Entscheidung, die zum Abschluss des Verfahrens über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Aufhebung der zivilen Wirkungen der Ehe, die Auflösung der Ehe oder die Änderung der Bedingungen der Trennung oder der Scheidung ergeht.

Im Fall der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder der Aufhebung der zivilen Wirkungen der Ehe oder der Auflösung der Ehe durch Vereinbarung lädt der Zivilstandsbeamte die Ehegatten nach Abgabe ihrer Erklärungen zu einem frühestens 30 Tage nach der Abgabe der Erklärungen zu bestimmenden Termin, in dem sie vor ihm erscheinen, die Vereinbarung von ihnen bestätigt wird und die in Absatz 5 genannten Vereinbarungen vorgelegt werden. Im Fall des Nichterscheinens gilt die Vereinbarung als nicht bestätigt“